

# Geheimhaltungsvereinbarung (Non-Disclosure Agreement, NDA)

zwischen:

**XY AG** .....  
.....  
.....  
.....

(nachfolgend **Kunde** genannt)

und:

Xelon AG  
Poststrasse 15  
CH-6300 Zug  
(nachfolgend **Xelon** genannt)

## Präambel

Xelon erbringt gegenüber dem Kunden IT-Infrastruktur-Dienstleistungen (nachfolgend *Infrastruktur*) in Bezug auf eine oder mehrere Server, Services oder Applikationen und/oder Dienstleistungen als Managed Services Provider (nachfolgend *MSP*). Dazu werden separate Dienstleistungsverträge zwischen dem Kunden und Xelon abgeschlossen, welche die Leistungsparameter und die Service Levels von Xelon gegenüber dem Kunden regeln.

Die vorliegende Vereinbarung regelt zusätzlich die Rechte und Pflichten von Xelon betreffend Zugriffe auf die Daten des Kunden (nachfolgend *Daten*), welche auf der Infrastruktur gespeichert sind und auf die Xelon somit vollumfänglichen technischen Zugriff hat bzw. die Xelon im Rahmen der Erbringung der MSP-Dienstleistungen auf Weisung des Kunden Zugriff zur Bearbeitung eingeräumt wird.

## Geheimhaltung und Datenzugriff

Der Kunde anerkennt, dass Xelon als IaaS-Provider vollumfänglichen technischen Zugriff auf die Daten verfügt bzw. im Rahmen der Erbringung der MSP-Dienstleistungen auf Weisung des Kunden vollumfänglichen Zugriff zur Bearbeitung eingeräumt erhält und somit zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Die Daten sind und verbleiben in der Herrschaft des Kunden bzw. dessen Endkunden.

Xelon stellt sicher, dass die Daten ausschliesslich auf der Infrastruktur gehalten und bearbeitet werden, welche sich in der Schweiz befindet.

Xelon räumt ausschliesslich Mitarbeitenden Zugriff auf die Daten ein. Die Mitarbeitenden von Xelon werden schriftlich zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet.

Xelon ergreift die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen (TOM), um den Zugriff auf die Daten so zu schützen, dass die vorliegende Vereinbarung bestmöglich eingehalten werden kann.

### **Zugriffszweck und Zweckbindung**

Xelon bearbeitet die Daten ausschliesslich im Rahmen der Dienstleistungserbringung gegenüber dem Kunden und dabei insbesondere zum Zweck der Datensicherung (Erstellung von Back-ups und bei Bedarf Datenwiederherstellung) gemäss Service Level Agreements oder weiteren Vereinbarungen mit dem Kunden.

Xelon bearbeitet die Daten nicht zu anderen als den vereinbarten Zwecken; insbesondere ist es Xelon untersagt, die Daten über den vereinbarten Zweck hinaus zu vervielfältigen (auch nicht auf anderen als elektronischen Medien), zu lesen, semantisch zu analysieren und auszuwerten oder an Dritte weiterzuleiten.

### **Einbezug von Dritten**

Partner-, Schwester- und Tochterfirmen von Xelon sowie Dritten ist der Zugriff auf die Daten grundsätzlich untersagt. Xelon sorgt durch entsprechende Massnahmen dafür, dass ein solcher Zugriff nicht möglich ist. Dritte dürfen zu Supportzwecken auf die Systeme zugreifen, wenn der Zugriff von Xelon begleitet wird.

### **Mitwirkungspflicht Kunde**

Der Kunde ist verpflichtet, Xelon eine allfällige, hierin explizit ausgeschlossene Aktivität bzw. eine mutmassliche Nichteinhaltung der vorliegenden Vereinbarung umgehend mitzuteilen, so dass Xelon diese Lücke beheben kann.

### **Gültigkeit der Vereinbarung**

Die vorliegende Geheimhaltung ist gültig, solange der Kunde auf Basis von entsprechenden Dienstleistungsverträgen Daten auf der Infrastruktur von Xelon ablegt, bearbeitet und speichert bzw. MSP-Dienstleistungen bezieht sowie 5 Jahre über eine allfällige Auflösung der Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und Xelon hinaus.

Wenn der Kunde einzelne Komponenten der Infrastruktur (insbesondere eine Datenbank oder einen Applikationsserver) oder einzelne MSP-Dienstleistungen nicht mehr verwendet und den entsprechenden Service bei Xelon abkündigt, löscht Xelon allfällige darauf befindliche Daten vollumfänglich, nicht-reproduzierbar und auf Verlangen des Kunden nachweislich.

### **Allgemeines**

Xelon erklärt, die vorliegende Vereinbarung sowie die einschlägigen Bestimmungen über das Geschäftsgeheimnis (Art. 321a Abs. 4 OR), die Folgen der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB), den wirtschaftlichen Nachrichtendienst (Art. 273 StGB) sowie das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG) zu kennen, verstanden zu haben und einzuhalten.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Der Kunde und Xelon verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil der Vereinbarung durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt. Die Grundsätze sind auch bei einer Lückenfüllung zu beachten.

Die vorliegende Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch den Kunden und Xelon unmittelbar in Kraft. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist Zug (Schweiz).

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Exemplar.

**Für Xelon:**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Michael Dudli

**Für den Kunden:**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Vorname/n und Name/n  
XY AG